

RS UVS Niederösterreich 1993/04/26 Senat-BN-92-021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1993

Rechtssatz

Der Einwand des Beschuldigten, daß er dem Alkotest nur dann zustimme, wenn ein Rechtsanwalt beigezogen werde, weil er Angst vor dem Gendarmeriebeamten habe, zielte darauf hin, die Durchführung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt faktisch zu verhindern, ohne sie ausdrücklich abzulehnen, was letztlich einer Verweigerung der Atemluftprobe gleichkommt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at